Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/1180

# Schriftlicher Bericht

## des Innenausschusses
## (6. Ausschuß)

## über den von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundespolizeibeamtengesetzes

## — Drucksache V/350 —

## A. Bericht des Abgeordneten Lautenschlager *)

## B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache V/350 — in der nachfolgenden Fassung anzunehmen,

2. folgenden Entschließungsantrag anzunehmen:

   Die Bundesregierung wird ersucht zu prüfen, ob die seit 1957 unveränderte Höchstgrenze des Ausgleichs (8000 DM), den Polizeivollzugsbeamte beim Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens einer vor der Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres liegenden Altersgrenze erhalten, infolge der inzwischen eingetretenen Besoldungserhöhungen noch angemessen ist.

**Der Innenausschuß**

| **Schmitt-Vockenhausen** | **Lautenschlager** |
|---|---|
| Vorsitzender | Berichterstatter |

*) *folgt als zu Drucksache V/1178*

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Beschlüsse des 6. Ausschusses

# Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundespolizeibeamtengesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

**Änderung des Bundespolizeibeamtengesetzes**

Das Bundespolizeibeamtengesetz vom 19. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 569), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 31. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1007), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

   a) Hinter Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:

   „b) die Grenzschutzkommissarlaufbahn,"

   b) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c.

2. § 8 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 wird Satz 3 gestrichen und folgender neuer Satz 3 angefügt:

   „Die Zeit, für die ein Polizeivollzugsbeamter auf Widerruf ohne Dienstbezüge beurlaubt ist, gilt nicht als Dienstzeit im Sinne dieses Gesetzes, es sei denn, daß der Bundesminister des Innern ihre Berücksichtigung allgemein zugestanden hat."

   b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

   „(3) Das Beamtenverhältnis eines Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf endet abweichend von Absatz 1 mit Ablauf des Monats, in dem er das zweite Dienstjahr vollendet, wenn der Beamte spätestens bei der Berufung in das Beamtenverhältnis schriftlich erklärt hat, nur eine Dienstzeit von zwei Jahren ableisten zu wollen. Die Ernennungsbehörde kann den Beamten auf seinen Antrag, der spätestens einen Monat vor Ablauf der Dienstzeit zu stellen ist, in die Rechtsstellung eines Beamten auf Widerruf nach Absatz 1 übernehmen; in diesem Falle ist Absatz 2 mit der Maßgabe anzuwenden, daß über die Anrechnung bei der Übernahme in die Rechtsstellung nach Absatz 1 zu entscheiden ist."

3. In § 9 Abs. 4 wird hinter dem bisher einzigen Satz folgender Satz 2 angefügt:

   „Ein Polizeivollzugsbeamter auf Widerruf, der eine Dienstzeit von mehr als zwei Jahren im Bundesgrenzschutz abgeleistet hat, kann auf seinen Antrag nach § 30 des Bundesbeamtengesetzes nur entlassen werden, wenn sein Verbleiben im Dienst für ihn wegen persönlicher, insbesondere häuslicher, beruflicher oder wirtschaftlicher Gründe eine besondere Härte bedeuten würde."

4. In §§ 10, 13 und 14 werden die Worte „fachliche Ausbildung oder Weiterbildung" durch das Wort „Fachausbildung" ersetzt.

5. § 11 wird wie folgt geändert:

   a) In den Absätzen 1, 2 und 4 werden die Worte „fachliche Ausbildung oder Weiterbildung für das spätere Berufsleben" durch das Wort „Fachausbildung" ersetzt.

   b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

   „(3) Der Bundesminister des Innern oder die von ihm bestimmte Behörde kann im Rahmen der bewilligten Ausbildungsart die Dauer der Teilnahme an der allgemeinberuflichen Ausbildung nach Absatz 1 Nr. 2 auf Antrag über die Dienstzeit hinaus verlängern, jedoch höchstens um sechs Monate."

6. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Fachausbildung für das spätere Berufsleben

(1) Die Art der Fachausbildung richtet sich nach der persönlichen Neigung und Eignung, ihr Umfang und die Höhe der aufzuwendenden Mittel richten sich nach der Dauer der Dienstzeit.

(2) Fachausbildung wird auf Antrag gewährt, wenn eine Dienstzeit von mindestens vier Jahren abgeleistet worden ist. Die Fachausbildung dauert bei einer Dienstzeit von

vier und weniger als sechs Jahren
bis zu sechs Monaten,

sechs und weniger als acht Jahren
bis zu einem Jahr,

acht und weniger als zwölf Jahren
bis zu einem Jahr und sechs Monaten

zwölf Jahren bis zu drei Jahren.

Die Fachausbildung kann vor oder nach Beendigung des Dienstverhältnisses begonnen werden. Der Bundesminister des Innern oder die von

ihm bestimmte Behörde kann im Rahmen der bewilligten Ausbildungsart die Dauer der Teilnahme an der Fachausbildung auf Antrag verlängern, sofern die Verlängerung für einen Zeitraum nach Beendigung des Dienstverhältnisses beantragt wird; die Verlängerungszeit darf jedoch einschließlich einer Verlängerungszeit nach § 11 Abs. 3 ein Jahr nicht überschreiten.

(3) Sind bei Entlassung auf eigenen Antrag Übergangsgebührnisse nach § 17 Abs. 3 bewilligt worden, kann Fachausbildung ganz oder teilweise bis zum Ende des Zeitraums gewährt werden, für den Übergangsgebührnisse gezahlt werden.

(4) Der Bundesminister des Innern soll einem Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf, der wegen Polizeidienstunfähigkeit infolge einer Beschädigung im Sinne des § 46 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes vor Ablauf einer Dienstzeit von vier Jahren entlassen wird, auf Antrag Fachausbildung bis zu einem Jahr bewilligen.

(5) Die Fachausbildung erfolgt außerhalb der Grenzschutzfachschulen in öffentlichen und privaten Einrichtungen, die auch sonst für das spätere Berufsleben aus- und weiterbilden. Auf Antrag kann Fachausbildung unter Freistellung vom Polizeivollzugsdienst im Bundesgrenzschutz durch zeitweilige Dienstbefreiung, Beurlaubung oder im Wege der Abordnung gewährt werden

bei einer Dienstzeit von mindestens acht Jahren im letzten halben Jahr,

bei einer Dienstzeit von zwölf Jahren im letzten Jahr,

bei einer Dienstzeit von weniger als acht Jahren in den letzten drei Monaten der Dienstzeit, jedoch nur im Falle der Entlassung wegen Polizeidienstunfähigkeit infolge einer Beschädigung im Sinne des § 46 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes.

Soweit aus der Fachausbildung ein Einkommen bezogen wird, kann die Beurlaubung auch unter Wegfall oder teilweisem Wegfall der Dienstbezüge erfolgen.

(6) Wird durch die Teilnahme an einer Fachausbildung nach Beendigung des Dienstverhältnisses die Arbeitskraft überwiegend in Anspruch genommen, so wird während der Dauer des Bezuges von Übergangsgebührnissen ein Ausbildungszuschuß in Höhe des Betrages gewährt, um den die Übergangsgebührnisse einschließlich eines Einkommens aus der Fachausbildung hinter neunzig vom Hundert der Dienstbezüge des letzten Monats zurückbleiben. In den Fällen des Absatzes 4 kann ein Ausbildungszuschuß bis zur Höhe von neunzig vom Hundert der Dienstbezüge des letzten Monats gewährt werden; ein Unterhaltsbeitrag nach § 19 oder § 20 und ein Einkommen aus der Fachausbildung sind auf den Ausbildungszuschuß anzurechnen.

(7) Zeiten der Fachausbildung nach Absatz 2 können auch für die Vorbereitung auf die Hochschulreife, die Fachschulreife oder für die Teilnahme am Aufbaulehrgang der Grenzschutzfachschule in Anspruch genommen werden, wenn die Vorbereitung auf die Fachausbildung nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 nicht ausreicht, um den angestrebten Abschluß zu erreichen.

(8) Der Anspruch auf Fachausbildung entfällt, wenn das Dienstverhältnis als Polizeivollzugsbeamter auf Widerruf aus anderen Gründen als wegen Ablaufs der Dienstzeit endet, bei Entlassung wegen Polizeidienstunfähigkeit jedoch nur, wenn die Polizeidienstunfähigkeit auf eigenes grobes Verschulden zurückzuführen ist.

(9) Die Bewilligung einer Fachausbildung kann widerrufen werden, wenn nicht erwartet werden kann, daß das Ausbildungsziel erreicht wird."

7. § 13 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden die Worte „nach § 17" durch die Worte „oder Übergangsbeihilfe" ersetzt.

   b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „dem Arbeitgeber ein Anlernzuschuß" durch die Worte „ein Einarbeitungszuschuß", in Satz 4 wird das Wort „Anlernzuschusses" durch das Wort „Einarbeitungszuschusses" ersetzt.

8. In § 15 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „fünfunddreißigste" durch das Wort „vierzigste" ersetzt.

9. Nach § 16 wird folgender § 16 a eingefügt:

„§ 16 a

Verlust der Rechte nach den §§ 10 bis 15

Ein früherer Polizeivollzugsbeamter auf Widerruf verliert die Rechte nach den §§ 10 bis 15, wenn er einen Tatbestand erfüllt, der nach § 162 des Bundesbeamtengesetzes bei einem Ruhestandsbeamten zum Verlust seiner Rechte führt. § 51 des Bundesbeamtengesetzes gilt entsprechend."

10. § 17 wird wie folgt geändert:

   a) Die Absätze 1 bis 5 werden durch folgende Absätze ersetzt:

      „(1) Der Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf, der nach einer Dienstzeit von mindestens vier Jahren wegen Ablaufs der Dienstzeit ausgeschieden oder wegen Polizeidienstunfähigkeit, die nicht auf eigenes grobes Verschulden zurückzuführen ist, entlassen worden ist, erhält Übergangsgebührnisse in der gleichen Höhe und für die gleiche Dauer wie die ehemaligen Soldaten auf Zeit

nach § 11 Abs. 2 des Soldatenversorgungsgesetzes.

(2) Wird die Fachausbildung nach § 12 Abs. 2 Satz 4 verlängert, so kann der Bundesminister des Innern für diese Zeit die Übergangsgebührnisse über die sich aus Absatz 1 ergebenden Zeiträume hinaus weitergewähren.

(3) Übergangsbebührnisse können nach Richtlinien, die der Bundesminister des Innern erläßt, ganz oder teilweise auch einem Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf bewilligt werden, der nach einer Dienstzeit von mindestens vier Jahren auf eigenen Antrag entlassen worden ist, weil das Verbleiben im Beamtenverhältnis für ihn wegen außergewöhnlicher persönlicher Gründe eine besondere Härte bedeutet hätte."

b) Die bisherigen Absätze 6 bis 8 werden die Absätze 4 bis 6. In dem neuen Absatz 5 Satz 1 erhält der Klammerzusatz die Fassung „(Absatz 4 Satz 2)".

11. § 18 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf, der wegen Ablaufs der Dienstzeit ausgeschieden oder nach einer Dienstzeit von mehr als einem Jahr und sechs Monaten wegen Polizeidienstunfähigkeit, die nicht auf eigenes grobes Verschulden zurückzuführen ist, entlassen worden ist, erhält eine Übergangsbeihilfe in gleicher Höhe wie die ehemaligen Soldaten auf Zeit nach § 12 Abs. 2 des Soldatenversorgungsgesetzes. Sie wird in einer Summe bei Beendigung des Dienstverhältnisses gezahlt.

(2) Der Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf, der nach einer Dienstzeit bis zu einem Jahr und sechs Monaten wegen Polizeidienstunfähigkeit entlassen worden ist, die nicht auf eigenes grobes Verschulden zurückzuführen ist, erhält eine Übergangsbeihilfe in entsprechender Anwendung des § 13 des Soldatenversorgungsgesetzes.

(3) Für Inhaber des Zulassungsscheins (§ 15) beträgt die Übergangsbeihilfe zwanzig vom Hundert des nach Absatz 1 oder 2 jeweils zustehenden Betrages.

(4) Inhaber des Zulassungsscheines können innerhalb der Zeit, für die ihnen Übergangsgebührnisse zustehen, unter Rückgabe des Zulassungsscheines die Übergangsbeihilfe nach Absatz 1 oder 2 wählen. Der nachträgliche Erwerb des Zulassungsscheines gegen Rückzahlung der nach Absatz 1 oder 2 gewährten Übergangsbeihilfe ist nicht zulässig.

(5) Sind Übergangsgebührnisse nach § 17 Abs. 3 ganz oder zum Teil bewilligt worden, so wird die Übergangsbeihilfe in dem entsprechenden Umfang gewährt.

(6) Die in § 17 Abs. 4 Satz 2 bezeichneten Hinterbliebenen eines Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf, der nach einer Dienstzeit von mehr als einem Jahr und sechs Monaten verstorben ist, erhalten die Übergangsbeihilfe, die dem Polizeivollzugsbeamten bei Entlassung im Zeitpunkt des Todes nach Absatz 1 zugestanden hätte."

12. Nach § 18 wird folgender neuer § 18 a eingefügt:

„§ 18 a

Wiederverwendung eines früheren Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf

Wird ein früherer Polizeivollzugsbeamter auf Widerruf erneut in das Dienstverhältnis eines Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf berufen, so ist bei dessen Beendigung der Berechnung der Bezüge nach den §§ 17 und 18 die Gesamtdienstzeit zugrunde zu legen; Beträge, die auf Grund des früheren Beamtenverhältnisses nach den §§ 17 und 18 gezahlt worden sind, sind anzurechnen. Der Umfang einer Berufsförderung richtet sich nach der Gesamtdienstzeit; eine auf Grund des früheren Beamtenverhältnisses gewährte Berufsförderung ist auf die nunmehr zustehende Berufsförderung anzurechnen. Satz 1 ist auch anzuwenden, wenn eine Übergangsbeihilfe nach § 10 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der Polizeivollzugsbeamten des Bundes vom 6. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 899) gewährt worden ist."

13. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Das gleiche gilt, wenn ein Polizeivollzugsbeamter auf Widerruf, dessen Dienstverhältnis wegen Ablaufs der Dienstzeit endet, in diesem Zeitpunkt infolge einer Dienstbeschädigung im Sinne des § 46 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes polizeidienstunfähig ist."

b) Der bisherige Satz 2 des Absatzes 1 wird Satz 3.

c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Zahl „7" durch die Zahl „5" und im Klammerzusatz des Satzes 2 die Zahl „6" durch die Zahl „4" ersetzt.

14. In § 20 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Sätze 1 und 2 gelten auch, wenn ein Polizeivollzugsbeamter auf Widerruf, dessen Dienstverhältnis wegen Ablaufs der Dienstzeit endet, in diesem Zeitpunkt infolge eines Dienstunfalls polizeidienstunfähig ist."

15. Nach § 20 wird folgender § 20 a eingefügt:

„§ 20 a

Heilfürsorge

Einem früheren Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf, der nicht auf eigenen Antrag entlassen worden ist, kann wegen einer Gesundheitsstörung, die während des Dienstverhältnisses im Bundesgrenzschutz entstanden und nicht die Folge eines Dienstunfalles ist, freie Heilfürsorge in entsprechender Anwendung des § 36 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 30 des Bundesbesoldungsgesetzes bis zur Dauer von drei Jahren nach Beendigung des Dienstverhältnisses bewilligt werden, wenn er bei dessen Beendigung heilbehandlungsbedürftig ist. Leistungen nach Satz 1 dürfen nicht bewilligt werden, wenn die Gesundheitsstörung auf eigenes grobes Verschulden zurückzuführen ist; das gleiche gilt, wenn die Leistungen nach Satz 1 nach den wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen im Einzelfall nicht erforderlich sind oder die Behandlung der Gesundheitsstörung anderweitig gesetzlich sichergestellt ist."

16. In § 22 wird hinter Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Besitzt er die Befähigung nicht, so ist ihm Gelegenheit zu geben, nach entsprechender Einführung die für das andere Amt maßgebende Laufbahnprüfung abzulegen."

17. Nach § 22 wird folgender § 22 a eingefügt:

„§ 22 a

Berufsförderung bei Polizeidienstunfähigkeit

(1) Ein Polizeivollzugsbeamter auf Lebenszeit, dessen Dienstverhältnis wegen Polizeidienstunfähigkeit infolge einer Beschädigung im Sinne des § 46 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes vor Vollendung des vierzigsten Lebensjahres endet, erhält auf Antrag Fachausbildung nach § 12 Abs. 2 in dem Umfang, wie sie einem Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf mit einer Dienstzeit von zwölf Jahren zusteht; einem Polizeivollzugsbeamten auf Lebenszeit der Grenzjäger- und Unterführerlaufbahn wird in diesen Fällen auch der Zulassungsschein nach § 15 erteilt.

(2) Beruht die Dienstunfähigkeit nicht auf einer Beschädigung im Sinne des § 46 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes, so können auf Antrag Leistungen nach Absatz 1 gewährt werden.

(3) § 16 a gilt entsprechend."

18. In § 24 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Wird der Eintritt in den Ruhestand hinausgeschoben, verbleibt dem Polizeivollzugsbeamten mindestens der Hundertsatz des Ruhegehalts, der ihm bei Eintritt in den Ruhestand vor dem vollendeten sechsundfünfzigsten Lebensjahr nach Satz 1 zugestanden hätte."

19. In § 25 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf, der Anspruch auf Berufsförderung nach § 12 Abs. 2 hat" ersetzt durch die Worte „Polizeivollzugsbeamten auf Lebenszeit oder auf Widerruf, der Anspruch auf Fachausbildung hat."

20. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „des Absatzes 5" ersetzt durch die Worte „der entsprechenden Vorschriften der Verordnung über die einmalige Unfallentschädigung gemäß § 63 des Soldatenversorgungsgesetzes".

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ist ein Polizeivollzugsbeamter auf Lebenszeit oder auf Widerruf an den Folgen eines Unfalles der in Absatz 1 bezeichneten Art verstorben, wird seinen Hinterbliebenen eine einmalige Flugunfallentschädigung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewährt:

1. Die Witwe sowie die nach beamtenrechtlichen Vorschriften versorgungsberechtigten ehelichen, für ehelich erklärten oder an Kindes Statt angenommenen Kinder und Kinder aus einer nichtigen Ehe, die die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes haben, erhalten eine Flugunfallentschädigung in Höhe von insgesamt zwanzigtausend Deutsche Mark.
2. Sind Anspruchsberechtigte im Sinne der Nummer 1 nicht vorhanden, so erhalten die Eltern und die in Nummer 1 bezeichneten Kinder, die nach beamtenrechtlichen Vorschriften nicht versorgungsberechtigt sind, eine Flugunfallentschädigung in Höhe von insgesamt zehntausend Deutsche Mark.
3. Sind Anspruchsberechtigte im Sinne der Nummern 1 und 2 nicht vorhanden, so erhalten die Großeltern und Enkel eine Flugunfallentschädigung in Höhe von insgesamt fünftausend Deutsche Mark.

Der Bundesminister des Innern bestimmt die Person des Zahlungsempfängers; er kann diese Befugnis auf eine nachgeordnete Behörde übertragen."

c) In Absatz 3 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

d) In Absatz 4 werden die Worte „Beamte und Angestellte" durch die Worte „andere Angehörige" ersetzt.

e) Absatz 5 wird gestrichen.

21. In § 27 Abs. 4 wird die Jahreszahl „1963" durch die Jahreszahl „1972" ersetzt.

22. In § 27 a werden die Worte „§ 17 Abs. 7" durch die Worte „§ 17 Abs. 5" ersetzt.

Artikel II

**Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes**

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 916), zuletzt geändert durch das Fünfte Besoldungserhöhungsgesetz vom 23. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 2118), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Abschnitt VII erhält folgende Überschrift:

   „Sondervorschriften für die Zeit des Aufbaues der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes und des Zivilschutzkorps"

2. Hinter § 47 b werden folgende §§ 47 c und 47 d eingefügt:

„§ 47 c

(1) Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf der Grenzjäger und Unterführerlaufbahn, die in der Zeit vom 1. Juli 1966 bis zum 30. Juni 1968 eingestellt werden und deren Dienstzeit nicht nach Ablauf von 2 Jahren endet (§ 8 Abs. 3 des Bundespolizeibeamtengesetzes), erhalten beim Beginn des dritten Dienstjahres eine Dienstzeitprämie in Höhe von 4000 DM. Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf der Grenzjäger- und Unterführerlaufbahn, deren Dienstzeit in der Zeit vom 1. Juli 1966 bis zum 30. Juni 1968 auf 12 Jahre verlängert wird (§ 8 Abs. 1 des Bundespolizeibeamtengesetzes), erhalten frühestens beim Beginn des dritten Dienstjahres als Dienstzeitprämie

1. bei einer Verlängerung der Dienstzeit von nicht mehr als 8 Jahren auf 12 Jahre 4000 DM,
2. bei einer Verlängerung der Dienstzeit von mehr als 8, aber nicht mehr als 10 Jahren auf 12 Jahre 2000 DM.

(2) Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf der Grenzjäger und Unterführerlaufbahn, die vor dem 1. Juli 1966 eingestellt worden sind, erhalten frühestens beim Beginn des dritten Dienstjahres als Dienstzeitprämie bei einer bis zum 30. Juni 1966 abgeleisteten Dienstzeit

1. von weniger als 4 Jahren 4000 DM,
2. von 4 Jahren 3000 DM,
3. von mehr als 4, aber nicht mehr als 6 Jahren 2000 DM.

Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf der Grenzjäger- und Unterführerlaufbahn, deren Dienstzeit vor dem 1. Juli 1966 auf 12 Jahre verlängert worden ist, erhalten als Dienstzeitprämie bei einer bis zum 30. Juni 1966 abgeleisteten Dienstzeit

1. von nicht mehr als 8 Jahren 4000 DM,
2. von mehr als 8, aber nicht mehr als 10 Jahren 2000 DM.

(3) Wird ein früherer Polizeivollzugsbeamter in der Zeit vom 1. Juli 1966 bis zum 30. Juni 1968 erneut in das Dienstverhältnis eines Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf in der Grenzjäger- und Unterführerlaufbahn berufen, so ist Absatz 2 sinngemäß anzuwenden. Dabei tritt an die Stelle des 30. Juni 1966 der Tag der Beendigung des früheren Dienstverhältnisses.

(4) Erhält ein Polizeivollzugsbeamter mehrere Dienstzeitprämien, so dürfen diese insgesamt für eine Dienstzeit von 8 Jahren höchstens 4000 DM, für eine Dienstzeit von 12 Jahren höchstens 6000 DM betragen.

§ 47 d

§ 47 a gilt entsprechend für Unterführer und Mannschaften — ausgenommen Führeranwärter — des Zivilschutzkorps, die im Dienstverhältnis eines Angehörigen auf Zeit stehen."

Artikel III

**Änderung des Bundesbeamtengesetzes**

Das Bundesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1776) in Verbindung mit Artikel 13 des Haushaltssicherungsgesetzes vom 20. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 2065) wird wie folgt geändert: § 141 a erhält folgende Fassung:

„§ 141 a

(1) Setzt ein Beamter bei Ausübung einer Diensthandlung, mit der für ihn eine besondere Lebensgefahr verbunden ist, sein Leben ein und erleidet er infolge dieser Gefährdung einen Dienstunfall, so sind bei der Bemessung des Unfallruhegehaltes fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der nächsthöheren Besoldungsgruppe zugrunde zu legen, wenn er infolge dieses Dienstunfalles dienstunfähig geworden und in den Ruhestand getreten und im Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand infolge des Dienstunfalles in seiner Erwerbsfähigkeit um mehr als fünfzig vom Hundert beschränkt ist.

(2) Unfallruhegehalt nach Absatz 1 wird auch gewährt, wenn der Beamte

1. in Ausübung des Dienstes durch einen vorsätzlichen rechtswidrigen Angriff oder
2. außerhalb seines Dienstes durch einen vorsätzlichen Angriff im Sinne des § 135 Abs. 4

einen Dienstunfall mit den in Absatz 1 genannten Folgen erleidet.

(3) Besteht auf Grund derselben Ursache auch ein Anspruch auf Flugunfallentschädigung nach § 26 des Bundespolizeibeamtengesetzes oder auf Unfallentschädigung nach § 63 des Soldatenversorgungsgesetzes, so finden die Absätze 1 und 2 nur Anwendung, wenn auf die Entschädigung verzichtet wird."

### Artikel IV

### Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes

Das Beamtenrechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1753) in Verbindung mit Artikel 13 des Haushaltssicherungsgesetzes vom 20. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 2065) wird wie folgt geändert:

§ 80 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß sich bei der Berechnung des Unfallruhegehaltes die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach der nächst höheren Besoldungsgruppe bemessen, wenn der Beamte,

1. der bei Ausübung einer Diensthandlung, mit der für ihn eine besondere Lebensgefahr verbunden ist, sein Leben einsetzt, infolge dieser Gefährdung oder
2. in Ausübung des Dienstes durch einen vorsätzlichen rechtswidrigen Angriff oder
3. außerhalb seines Dienstes durch einen vorsätzlichen Angriff im Sinne des § 79 Abs. 5

einen Dienstunfall mit der Folge der Zurruhesetzung erleidet; dies gilt nur, wenn der Beamte infolge dieses Dienstunfalles im Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand in seiner Erwerbsfähigkeit um mehr als fünfzig vom Hundert beschränkt ist und eine Entschädigung im Sinne des § 63 Abs. 3 nicht in Anspruch nimmt."

### Artikel V

### Ergänzung von Sozialversicherungsgesetzen

In § 1403 Abs. 1 Buchstabe d Doppelbuchstabe cc der Reichsversicherungsordnung und in § 125 Abs. 1 Buchstabe d Doppelbuchstabe cc des Angestelltenversicherungsgesetzes werden nach den Worten „soldatenrechtlichen Vorschriften" und nach dem Wort „Soldatenversorgungsgesetz" die Worte „oder nach dem Bundespolizeibeamtengesetz" eingefügt.

### Artikel VI

### Übergangsvorschriften

(1) Für Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf im Bundesgrenzschutz, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes eine Dienstzeit von weniger als achtzehn Monaten abgeleistet haben, gilt § 8 Abs. 3 des Bundespolizeibeamtengesetzes mit der Maßgabe, daß die in Satz 1 bezeichnete Erklärung innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Verkündung dieses Gesetzes abgegeben werden kann.

(2) Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingestellt worden sind, wird eine Dienstzeitprämie (§ 47 c des Bundesbesoldungsgesetzes) nur auf Antrag gewährt. Für sie gilt § 9 Abs. 4 Satz 2 des Bundespolizeibeamtengesetzes nicht, solange sie keine Dienstzeitprämie erhalten haben.

(3) Berufsförderung und Dienstzeitversorgung der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgeschiedenen Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf richten sich nach den Vorschriften des Bundespolizeibeamtengesetzes in der bisherigen Fassung.

(4) Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorhandenen Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf, deren Dienstverhältnis nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wegen Ablaufs der Dienstzeit nach § 8 Abs. 1 des Bundespolizeibeamtengesetzes oder wegen Polizeidienstunfähigkeit infolge einer Beschädigung im Sinne des § 46 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes endet, erhöht sich die Übergangsbeihilfe nach § 18 Abs. 1 und 2 des Bundespolizeibeamtengesetzes nach einer Dienstzeit

von mehr als einem Jahr bis zu eineinhalb Jahren um das 4,5fache

von mehr als eineinhalb Jahren und weniger als drei Jahren um das 2,5fache

von mehr als fünf und weniger als sechs Jahren um das 6,4fache

von sechs und weniger als sieben Jahren um das 1,4fache

von sieben und weniger als acht Jahren um das 2,4fache

von mehr als acht und weniger als neun Jahren um das 4fache

von neun und weniger als zehn Jahren um das 4,5fache

von zehn und weniger als elf Jahren um das 3,5fache

von elf und weniger als zwöf Jahren um das 4,5fache

der Dienstbezüge des letzten Monats. Unberücksichtigt bleibt eine Überschreitung der Dienstzeit, die sich daraus ergibt, daß das Beamtenverhältnis nach § 8 Abs. 1 des Bundespolizeibeamtengesetzes jeweils erst mit dem Ablauf eines Kalendermonats endet. Satz 1 gilt nicht für Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf, deren Dienstzeit (§ 8 Abs. 1 Satz 1 des Bundespolizeibeamtengesetzes) nach dem Inkrafttreten des Gesetzes gekürzt oder verlängert wird.

Artikel VII

**Ermächtigung zur Neubekanntmachung**

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, das Bundespolizeibeamtengesetz in der nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung unter neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel VIII

**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel IX

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.